

Statuten

des Vereins Forch OK mit Sitz in Maur



Verein Forch OK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Forch OK“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Maur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt „die Förderung von Talenten im Orientierungslauf aus dem Einzugsgebiet der Forchautobahn (A52)“.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Im Falle des Ablebens eines Aktivmitglieds wird dieses Mitglied posthum als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung seiner/ihrer Verdienste und Beiträge für den Verein automatisch zum Ehrenmitglied ernannt. Diese Ehrenmitgliedschaft dient als symbolische Ehrung und wird in den Vereinsaufzeichnungen sowie durch angemessene Gedenkmaßnahmen festgehalten.

Aufnahmegesuche sind an die/den Präsidentin/Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet ein Gremium innerhalb eines Monats. Das Gremium besteht aus fünf Personen und entscheidet über die anonymisierten Aufnahmegesuche. Das Aktuarium sitzt diesem Gremium mit Stimmrecht im Namen des Vorstandes bei und leitet dieses Gremium von Amtes wegen. Die übrigen vier Personen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist nicht möglich. Der Mitgliederversammlung wird geraten, dass dieses Gremium mit Personen unterschiedlichen Alters und Geschlechts besetzt werden soll.

4.bis Pflichten der Aktivmitglieder und Regelungen bei Nichterfüllung

Aktivmitglieder des Vereins sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und nach besten Kräften zum Erfolg der Vereinsveranstaltungen beizutragen. Sollte ein Mitglied wiederholt und ohne triftigen Grund die aktive Teilnahme und Mitarbeit vermeiden, hat der Vorstand das Recht, angemessene Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehört die Möglichkeit, das Mitglied zur Zahlung eines entsprechenden Entgelts zu verpflichten. In besonderen Situationen, die eine Gefährdung des Veranstaltungserfolgs darstellen, kann der Vorstand die Teilnahme des Mitglieds an bestimmten Veranstaltungen untersagen.

4.ter Gönner

Gönner sind Personen oder Institutionen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne Mitglieder des Vereins zu sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Gönner entrichten einen jährlichen Beitrag, der mindestens dem Beitrag der Aktivmitglieder entspricht. Dieser Beitrag begründet keine Mitgliedschaft und verleiht keine Rechte oder Pflichten, die mit einer Vereinsmitgliedschaft verbunden sind.

Die Anerkennung und Würdigung der Unterstützung durch Gönner obliegt dem Vorstand und kann in Form von Nennung in Publikationen des Vereins, Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins als Gäste oder anderen geeigneten Formen der Anerkennung erfolgen.

Sollten Gönner sich im kommenden Kalenderjahr nicht mehr als Gönner beteiligen möchten, so hat ein entsprechendes Schreiben schriftlich bis mindestens zwei Wochen vor Jahresende beim Vorstand einzugehen.

4.quater Ehrenpreis und Titel der Wehrmänner und -frauen

Der Verein verleiht den Ehrenpreis und den Titel der "Wehrmänner und -frauen" an Personen, die sich in besonderem Masse um die Förderung des Orientierungslaufs, die Unterstützung des Vereinszwecks oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Der Preis wird ausschliesslich an Nichtmitglieder verliehen. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

1. Mit der Verleihung des Ehrenpreises wird der Preisträger in die Runde der "Wehrmänner und -frauen" aufgenommen. Diese Runde dient der Anerkennung und Würdigung aussergewöhnlicher Leistungen und Engagements.
2. Sollte ein Wehrmann oder eine Wehrfrau später dem Verein als Mitglied beitreten, ruht der Titel für die Dauer der Mitgliedschaft. Nach Austritt aus dem Verein wird der Titel automatisch reaktiviert, sofern keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen (siehe Absatz 5.bis zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft).
3. Die Vergabe des Titels und die Aufnahme in die Runde der "Wehrmänner und -frauen" werden im Vereinsarchiv festgehalten. Der Verein kann die Preisträger angemessen würdigen, z. B. durch Nennung in Publikationen oder Veranstaltungen.
4. Der Titel der "Wehrmänner und -frauen" kann gemäss den Regeln für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Art. 5.bis) unter aussergewöhnlichen Umständen entzogen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5.bis Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann in aussergewöhnlichen Fällen, wie schwerwiegendem Fehlverhalten oder Handlungen, die dem Ansehen oder den Zielen des Vereins erheblich schaden, aberkannt werden. Dies gilt sowohl für lebende als auch posthum für verstorbene Mitglieder.

1. Im Falle einer möglichen Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft eines lebenden Mitglieds soll dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle eines verstorbenen Ehrenmitglieds, dessen Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden soll, werden die Erbenden oder die nächstlebenden Familienmitglieder informiert und erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abzugeben. Die Aberkennung erfolgt nur unter aussergewöhnlichen und begründeten Umständen, wie dem Bekanntwerden von Informationen nach dem Tod des Mitglieds, die bei Kenntnis zu Lebzeiten eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verhindert hätten.
3. Über alle Fälle der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird mit der nötigen Sensibilität und unter Wahrung der Würde aller Beteiligten verfahren.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verhaltensweisen, die vom Vorstand nicht toleriert werden, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei dem betroffenen Mitglied das Recht auf Anhörung zusteht. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Für einen Verbleiben muss sich eine absolute Mehrheit für den Antrag des auszuschliessenden Mitglieds stimmen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Januar im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Wege sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrns zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 Prozent der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Kommunikation
- f) Koordination

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail und Kurznachrichtendienste) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die sich aus der Teilnahme an oder der Durchführung von Vereinsveranstaltungen ergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere für:

Schäden an persönlichem Eigentum, Gesundheit oder Vermögen der Teilnehmenden.

Unfälle oder Ereignisse, die während oder im Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung auftreten.

Drittansprüche, die aus der Nutzung von Vereinsangeboten oder -veranstaltungen resultieren.

Die für den Verein tätigen Personen (einschliesslich Vorstandsmitglieder, Ressortverantwortliche, Gremienmitglieder, Beauftragte und freiwillige Helferinnen und Helfer) handeln im Rahmen ihrer Funktion ehrenamtlich und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haften persönlich nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, es sei denn, diese Schäden beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

Jede Person, die an einer Veranstaltung teilnimmt oder sich anderweitig im Rahmen der Vereinsaktivitäten engagiert, tut dies auf eigene Gefahr. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden, für ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherung) zu sorgen.

Der Verein verpflichtet sich, die Veranstaltungsorte und -bedingungen nach bestem Wissen und Gewissen sicher zu gestalten, übernimmt jedoch keine Garantie oder Haftung für eine absolute Sicherheit.

Durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder die Übernahme einer Funktion im Verein erklären sich die Teilnehmenden und Funktionsträger ausdrücklich mit diesen Haftungsbeschränkungen einverstanden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 60 Prozent der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 50 Prozent aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Januar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 10.01.2025, Zollikon

X. Maurer

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

S. Sannwald

Die Aktuarin: